

Russland

[Verordnung \(EU\) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

Öl-Embargo

Gemäß dem neu eingefügten Artikel 3m ist es verboten Rohöl oder Erdölerzeugnisse gemäß Anhang XXV ([Anhang VIII der Verordnung 2022/879](#)) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden sowie unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder andere Dienste im Zusammenhang mit diesem Verbot bereitzustellen.

Dieses Verbot betrifft nachfolgende KN-Codes:

- 2709 00 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh.
- 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

Dieses Verbote gelten

- bis zum 5. Dezember 2022 nicht für kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor diesem Datum abgeschlossen und ausgeführt wurden, oder für die Erfüllung von Verträgen über den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Waren des KN-Codes 2709 00, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 und über die kurzfristigen einmaligen Geschäfte innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung unterrichtet haben,
- bis zum 5. Februar 2023 nicht für kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor diesem Datum abgeschlossen und ausgeführt wurden, und für die Erfüllung von Verträgen über den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Waren des KN-Codes 2710, die vor dem 4. Juni 2022 abgeschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 und über die kurzfristigen einmaligen Geschäfte innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung unterrichtet haben,
- nicht für den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird und von Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, wenn diese Waren ihren Ursprung in einem Drittland haben und nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern die Waren nicht russischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen,
- nicht für Rohöl des KN-Codes 2709 00, das aus Russland über Pipelines in die Mitgliedstaaten geliefert wird, bis der Rat beschließt, dass die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten.

Spezielle Regelungen sind vorgesehen für den Fall der Unterbrechung der Pipelines sowie für Genehmigungen durch die zuständigen Behörden Bulgariens (ab dem 5 Dezember 2022)

bzw. Kroatiens (ab dem 5. Februar 2023). Die Weiterleitung oder Beförderung des über Pipelines in die Mitgliedstaaten gelieferten Rohöls in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländer oder sein Verkauf an Käufer in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern ist verboten. Ausgenommen ist auch der Kauf von in Anhang XXV aufgeführten Gütern in Russland, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken.

Gemäß dem neu eingefügten Artikel 3n ist es verboten unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, in Drittländer zu erbringen, einschließlich durch Umladungen zwischen Schiffen.

Das Verbot gilt nicht für

- die Erfüllung bis zum 5. Dezember 2022 von Verträgen, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträge, oder
- die Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, wenn diese Waren ihren Ursprung in einem Drittland haben und nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern die Waren nicht russischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen.

Die in der Verordnung in den Artikel 3(3)a), Artikel 3a(2)a), Artikel 3ea(5)a), Artikel 3l(4)a), Artikel 5aa (3)a), Artikel 5k (2)e) vorgesehenen Ausnahmen für den Transport von Erdgas und Erdöl wird durch „soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten“ weiter eingeschränkt.

„SWIFT-Ausschluss“

Es ist gemäß Artikel 5h ab dem 12. März 2022 verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für die in Anhang XIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer in Anhang XIV aufgeführten Organisation liegen, zu erbringen. Anhang XIV wird durch [Anhang V der Verordnung 2022/879](#) ersetzt und die Sberbank, Credit Bank of Moscow, Joint Stock Company Russian Agricultural Bank und JSC Rosselkhozbank hinzugefügt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Artikel 5 legt Verbote in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fest. Hier sind nachfolgende Änderungen/Ergänzungen vorgesehen:

- Gemäß Artikel 5aa gilt dieses Verbot auch für unmittelbare oder mittelbare Geschäfte. Die diesbezüglichen Ausnahmen werden um folgende Ausnahmen ergänzt:
 - (2a) „Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Entgegennahme von Zahlungen, die von den dort genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund von Verträgen geschuldet werden, die vor dem 15. Mai 2022 ausgeführt wurden.“

- (3d) Transaktionen, einschließlich Verkäufe, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung, das bzw. die vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, an dem bzw. der eine in Absatz 1 genannte juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist, bis zum ... [Datum 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unbedingt erforderlich sind.
- (3e) Transaktionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rechenzentrumsdiensten und der Bereitstellung von Diensten und Ausrüstungen, die für deren Betrieb, Wartung und Sicherheit erforderlich sind, einschließlich der Bereitstellung von Firewalls, und von Callcenter-Diensten für eine in Anhang XIX aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung.
- Gemäß Artikel 5b ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung bereitzustellen, wenn diese dem in der Verordnung definierten Gesamtwert übersteigen. Gemäß Artikel 5c können abweichend davon die zuständigen Behörden (in Österreich: OeNB) die Entgegennahme einer solchen Einlage unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen. Die dafür geltenden Bestimmungen der Verordnung werden geändert, indem der **Artikel 5c durch einen neuen Text ersetzt** wird, indem auch **„ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dient“** als Bedingung für die Genehmigung aufgenommen wird.
- Gemäß **Artikel 5f** ist es verboten, auf in einer amtlichen Währung eines EU Mitgliedsstaats lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen. Die Ausnahme in **Artikel 2** wird wie folgt **geändert**: „... **gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz.**“
- Gemäß **Artikel 5h** ist es verboten spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen. Dieses Verbot gilt nun **ab dem in Anhang XIV angegebenen Zeitpunkt**.
- Verboten ist es gemäß **Artikel 5m** einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist. **Dieser Artikel wird durch einen neuen Text ersetzt**, bei dem insbesondere in (2) der „10. Mai 2022“ durch den „5. Juli 2022“ ersetzt wird, die Bedingungen für die Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden ergänzt werden durch „den Betrieb von Trusts, deren Zweck die Verwaltung von betrieblichen

Altersversorgungssystemen, Versicherungspolicen oder Belegschaftsaktienprogrammen, Wohltätigkeitsorganisationen, Amateursportvereinen und Fonds für Minderjährige oder vulnerable Erwachsene ist“ und ein neuer Absatz eingefügt wird:

„Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, dass die in Absatz 2 genannten Dienstleistungen aus folgenden Gründen über den 5. Juli 2022 hinaus fortgesetzt werden: a) zum Abschluss von Transaktionen, die für die Beendigung der in Absatz 3 genannten Verträge unbedingt erforderlich sind, bis zum 5. September 2022, sofern diese Transaktionen vor dem 11. Mai 2022 eingeleitet wurden, oder b) aus anderen Gründen, sofern die Dienstleister von den in Absatz 1 genannten Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen entgegennehmen oder diesen zur Verfügung stellen oder diesen anderweitig Vorteile aus den in einem Trust platzierten Vermögenswerten verschaffen.“

- Gemäß dem **neuen Artikel 5n ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen.**

Dies gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen

- die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 5. Juli 2022 geschlossene Verträge, die mit diesem Artikel nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 4. Juni 2022 zu beenden
- die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind.
- die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

Die zuständigen Behörden können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

- Der Titel von Anhang XII wird durch [Anhang IV der Verordnung 2022/879](#) wie folgt geändert „Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c“

Änderung der Annexe in Bezug auf Güterbezogene Verbote

- **Technologie-Güter:** Verboten ist gemäß Artikel 2a die direkte/indirekte Lieferung/Export/Verkauf von in **Anhang VII** aufgeführte Güter und Technologien. Dieser wird durch [Anhang II der Verordnung 2022/879](#) geändert.
- **Umfassende Güterliste:** Verboten ist es gemäß Art 3i die in **Anhang XXI** aufgeführten Güter (z.B. Kaviar, Zement etc.) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen. Dieser Annex wird durch [Anhang VII der Verordnung 2022/879](#) ersetzt.

- **Dual Use Güter:** Verboten ist gemäß Artikel 2 die direkte/indirekte Lieferung/Export/Verkauf von gelisteten Dual Use Güter unabhängig vom zivilen oder militärischen Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union. Hier können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, außer es handelt sich um in Anhang IV gelistete Personen. **Anhang IV wird durch [Anhang I der Verordnung 2022/879](#) um weitere natürliche oder juristische Personen/Organisation/Einrichtungen ergänzt.**

Entzug von Rundfunklizenzen und Ausstrahlungsverbot für weitere drei russischer Medien in der EU

Es ist gemäß Art 2f verboten, Inhalte durch die in Anhang XV aufgeführten Personen, zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind. Alle Rundfunklizenzen oder -genehmigungen, Übertragungs- und Verbreitungsvereinbarungen dieser Personen sind ausgesetzt.

Dieses Verbot wird mit der neuen Verordnung erweitert durch ein **Verbot, Inhalte, die von den in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erstellt oder gesendet werden, für Produkte oder Dienstleistungen zu werben, auch durch Übertragung oder Verbreitung mittels der in Absatz 1 genannten Möglichkeiten.**

Weiters wird Anhang XV durch [Anhang VI der Verordnung \(EU\) 2022/879](#) geändert und Rossiya RTR / RTR Planeta, Rossiya 24 / Russia 24 und TV Centre International in den Anhang XV aufgenommen, ergänzt um folgenden Hinweis: „Diese Nummer gilt in Bezug auf eine oder mehrere der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Organisationen ab dem 25. Juni 2022, sofern der Rat nach Prüfung der betreffenden Fälle dies im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließt“.

Liste der im Anhang VIII genannten Partnerländer wird erweitert:

Die im Anhang VIII enthaltene Liste der Partnerländer nach Artikel 2 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 4 und Artikel 2d Absatz 4 wird durch [Anhang III der Verordnung 2022/879](#) geändert und um „Vereinigtes Königreich“ und „Südkorea“ erweitert. „Partnerland“ ist ein Land, das eine Reihe von Ausfuhrkontrollmaßnahmen anwendet, die den in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gemäß Anhang VIII im Wesentlichen gleichwertig sind.

Verbot für in Russland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen

Gemäß Artikel 3l ist es in Russland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern. Davon abweichend können gemäß **Artikel 3l(4)d** die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die Beförderung erforderlich ist für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen. Diese Ausnahme wird jetzt durch die **Streichung von „der Union und der Mitgliedstaaten“** auf alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen erweitert.

Hinweis: Das im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Verbot Immobilien in der EU und diesbezügliche Anteile an kollektiven Kapitalanlagen zu verkaufen oder zu übertragen (Artikel 3o) findet sich in der veröffentlichten Verordnung nicht mehr.

Änderungen der Verordnung 269/2014 durch [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/878](#) und [Verordnung \(EU\) 2022/880](#) - neue Personenlistungen/Finanzsanktionen:

Die EU hat eine Reihe von Sanktionslisten veröffentlicht mit denen die im Anhang I der Verordnung 269/2014 idgF gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtung de facto vom Geschäftsleben ausgeschlossen werden und erweitert diese Liste mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/878](#) um **weitere 65 Personen und 18 Organisationen** im Zusammenhang mit den Gräueltaten in Bucha und in anderen ukrainischen Städten.

Darüber hinaus wird mit [Verordnung \(EU\) 2022/880](#) in Verordnung 269/2014 idgF ein **zusätzlicher Artikel 6c eingefügt und Artikel 15 Absatz 1 geändert:**

„Artikel 6c: Artikel 2 gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, für die Bereitstellung der für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit dieser elektronischen Kommunikationsdienste erforderlichen zugehörigen Einrichtungen und Dienste in Russland, in der Ukraine, in der Union und zwischen Russland und der Union und zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste unbedingt erforderlich sind.“

„Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung: (1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.“

Weißrussland

[Verordnung \(EU\) 2022/877 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#)

Für militärische Endverwendungszwecke ist der direkte/indirekte Verkauf von Dual Use-Gütern und technische Hilfe, Beratung, Vermittlungstätigkeit oder die Bereitstellung von Finanzmitteln hierfür, an die in **Anhang V** der Verordnung 765/2006 idgF gelisteten Personen untersagt (Verteidigungsministerium Belarus). **Dieser Annex wird durch [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2022/877](#) ersetzt und um weitere 24 Personen/Organisationen/Einrichtungen erweitert, u.a State Authority for Military Industry, Transaviaexport Airlines JSC, BelOMO Holding.**

Seit dem 20. März 2022 ist es gemäß Artikel 1zb der Verordnung 765/2006 idgF verboten, für die in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in **Anhang XV** aufgeführten Einrichtungen gehalten werden, spezialisierte

Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden. **Dieser Annex wird durch [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/877](#) ersetzt und die aufgeführten Personen/Organisationen/Einrichtungen um die Belinvestbank (Bank for Development and Reconstruction) erweitert.**

Der Text des Artikels 1zb wird wie folgt geändert:

- (1) Es ist verboten, für die in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XV aufgeführten Einrichtungen gehalten werden, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt für jede in Anhang XV aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung ab dem in jenem Anhang für sie angegebenen Zeitpunkt. Das Verbot gilt ab demselben Zeitpunkt für alle in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XV aufgeführten Einrichtungen gehalten werden.“

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 765/2006 idgF wird wie folgt ersetzt:

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#)

Es bestehen Finanzsanktionen gegen die im **Anhang I der Verordnung 765/2006 idgF**. gelisteten Personen und Einrichtungen. Es besteht ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellung von wirtschaftliche Ressourcen und von Geldern an diese Personen. Die Vermögenwerte der in den Anhängen gelisteten Personen in der EU sind eingefroren. Mit **[Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/876](#)** erweitert die EU die Liste in Anhang I um **weitere 12 natürliche und 8 juristische Personen/Organisationen/Einrichtungen** (u.a. Dzmitry und Vital Aliaksaevich ALEKSIN, Open Joint-Stock Company etc.).

Die Auskunft erfolgt auf Basis des dargestellten Sachverhaltes und trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik
Wirtschaftskammer Österreich